
Bericht der Redaktionskommission zur Totalrevision Gemeindeordnung Stadt Arbon

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament:

- Brühwiler Konrad, SVP, Präsident
- Heller Linda, SP/Grüne
- Lehmann Myrta, Die Mitte/EVP, Vizepräsidentin
- Seitler Christoph, FDP/XMV
- Zwahlen Michael, SP/Grüne

Die Redaktionskommission behandelte in einer Sitzung die totalrevidierte **Gemeindeordnung**. Parlamentssekretär Flavio Schambron lieferte den Text des Reglements in der Fassung nach der zweiten Lesung im Parlament. Auf ein Kommissionsprotokoll wurde verzichtet. Anstelle des Protokolls wurde der vorliegende Bericht für verbindlich erklärt. Er wurde von der Kommission im Zirkulationsbeschluss einstimmig genehmigt.

2. Grundlagen

Grundlage für die Arbeit der Redaktionskommission ist Art. 12 Abs. 2 Geschäftsreglement des Stadtparlaments. Demgemäss haben sich die Kommissionsarbeiten auf redaktionelle Korrekturen sowie die Beseitigung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten zu beschränken.

In ihrer Arbeit stützt sich die Redaktionskommission auf folgende Publikationen:

- Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) vom 25. März 2021
- Richtlinien für die Rechtsetzung des Kantons Thurgau vom 1. Januar 2022
- Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache der Bundeskanzlei, 3. vollständig überarbeitete Auflage 2023

Darüber hinaus hat die Kommission für die redaktionelle Überarbeitung auch KI-Programme, namentlich DeepL Write, in Anspruch genommen. KI-Programme verwenden statistische Modelle, um die Wahrscheinlichkeit von Wörtern und Phrasen abzuschätzen. Diese Modelle basieren auf grossen Textdatenbanken und lernen, welche Wörter oder Phrasen in welchem Kontext wahrscheinlich sind. Um gut verständliche und korrekte Texte zu formulieren, sind solche Programme daher besonders geeignet.

3. Allgemeines

In der Beilage finden Sie eine synoptische Darstellung. Die erste Spalte enthält den Text des Reglements in der Fassung nach der zweiten Lesung im Parlament, die zweite Spalte die Anträge der Redaktionskommission. Die Änderungen sind rot gedruckt. Satzzeichen zusätzlich rot unterstrichen.

4. Detailberatung

Die Redaktionskommission (im Folgenden RK abgekürzt) legt Ihnen die Begründungen zu den einzelnen Anträgen jeweils in der zweiten Spalte, der Änderung folgend, dar.

Art. 9

- Abs. 3: Sind Aufzählungen Teil eines Satzes, wird ein Punkt am Schluss gesetzt.
- Abs. 5: „dem“ streichen. Auf Gewichtungsfaktor kann verzichtet werden

Art. 10

- Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

Art. 11

- Abs. 1: Beschränkte Verwendung von Klammern in Gesetzestexten.
- Abs. 2: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.
- Abs. 3: Auf Wiederholung kann verzichtet werden.

Art. 12

- Abs. 1: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.
- Abs. 2: §§ ist unschön und lässt sich wordtechnisch nicht umsetzen (keine Automatisierung und keine Arbeit mit automatischen Querverweisen möglich).
- Abs. 3: Die Präposition *innert* regiert den Dativ oder den Genitiv. Beide Varianten sind korrekt.
Synonym zu *innert* kann die Präposition «*innerhalb (von)*» verwendet werden. *Innert* ist eine temporale Präposition, wird also mit einer Zeitangabe verknüpft.
Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.
- Abs. 5: Siehe Art. 11; Abs 2

Art. 13

- Abs. 2: Siehe Art. 12; Abs. 2
- Abs. 3: Siehe Art. 12; Abs. 3
- Abs. 4: Gendergerechte Sprache
- Abs. 6: Siehe Art. 11; Abs. 2

Art. 18

- Abs. 1: Beschränkte Verwendung von Klammern in Gesetzestexten.
- Abs. 2: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.
- Abs. 4: stilistisch besser

Art. 19

- Abs. 2: keine Satztrennung, also kein Komma

Art. 26

- Abs. 2: Bindestrich überflüssig

Art. 27

- Abs. 3: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

Art. 29

- Abs. 2: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.
- Abs. 3: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

Art. 30

- Aufzählung gemäss Art. 3.

Art. 31

- Abs. 3: Sind Aufzählungen Teil eines Satzes, wird ein Punkt am Schluss gesetzt.

Art. 32

- Abs. 2: Gesetzeshygiene

Art. 42

- Abs. 2: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

Art. 50

- Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

Art. 56

- Abs. 1; Ziff. 1-3: Aufzählung

Art. 63

- Abs. 2: Sehr langer Satz. Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

Art. 66

- Abs. 2: Der Vorschlag der RK dient der besseren Verständlichkeit.

5. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die Redaktionskommission empfiehlt einstimmig, der Totalrevision Gemeindeordnung unter Einbezug der redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Konrad Brühwiler

Kommissionspräsident

Arbon, 9. Dezember 2024

Beilage:

- Synopse